

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1996

zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG betreffend die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum „Animo“ und den Mitgliedstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/296/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hin-
blick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine gründliche Prüfung der unterschiedlichen Mög-
lichkeiten der Architektur des Netzwerks „Animo“ zu
ermöglichen, sollte die Verlängerung der bestehenden
Regelung um ein Jahr mit einer etwaigen Verlängerung
um ein weiteres Jahr vorgesehen werden. Zu diesem
Zweck muß die Entscheidung 92/486/EWG der Kommissi-
on vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modali-
täten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum
„Animo“ und den Mitgliedstaaten⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens, geändert werden.Die ab dem 1. April 1996 gültige Preisfestsetzung muß
der Anzahl der angeschlossenen Einheiten Rechnung
tragen.Es ist angebracht, die Anzahl der am 1. April 1996 an
das Netz angeschlossenen Einheiten zu berücksichtigen.
Zu diesem Zweck kann die Liste der „Animo“-Einheiten
gemäß der Entscheidung 96/295/EG der Kommission⁽⁴⁾
herangezogen werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In die Entscheidung 92/486/EWG wird folgender Artikel
eingefügt:*„Artikel 2a*(1) Die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbe-
hörden sorgen dafür, daß die in diesem Artikel aufge-
führten Verträge

- um ein Jahr verlängert werden,
- die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weite-
res Jahr beinhalten.

(2) Im Rahmen von Artikel 1 ist folgender Preis-
festsetzung Rechnung zu tragen:386 ECU je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit,
Grenzkontrollstelle) gemäß der Liste der Entscheidung
96/295/EG (*).

(*) ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1996, S. 1.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 7. 10. 1992, S. 20.⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.